

Kompressor- und Füllordnung

Vorschriften

Folgende Gesetze, Verordnungen, technische Regeln, Normen und Vorschriften sind für den Aufbau und Betrieb von Füllanlagen zu beachten

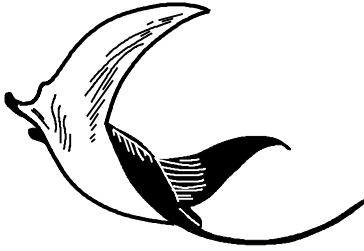
- Druckgeräterichtlinie (DGRL) Richtlinie 97/23/EG
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) Stand: 08.12.2011
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Stand: 08.11.2011
- 14. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Druckgeräteverordnung -14.ProdSV
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Technische Regeln Druckgas (TRG)
 - TRG 400 Füllanlagen, allgemeine Bestimmungen
 - TRG 401 Errichten von Füllanlagen
 - TRG 402 Betreiben von Füllanlagen (Stand 9/99)
- Technische Regeln Behälter (TRB)

Definition Füllanlage

Füllanlagen sind Anlagen zum Füllen ortsbeweglicher Druckgasbehälter einschließlich Betriebsstätten und Einrichtungen.

§1 Kompressor und Kompressorraum

- 1 Der Kompressorraum obliegt dem/den Kompressorwart/Kompressorwarten.
- 2 Der Zugang zum Kompressorraum ist nur ordentlichen AUC Mitgliedern mit gültiger Füllberechtigung bzw. vom Kompressorwart ermächtigten Personen gestattet
- 3 Der Kompressor darf ausschließlich von Personen bedient werden, die
 - a ordentliches Mitglied des AUC sind
 - b das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c erforderliche Sachkunde besitzen.
 - d erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- 4 Die Bedienung des Kompressors ist nur nach einer schriftlich dokumentierten Einweisung durch den Kompressorwart oder einen sachkundigen, durch den Vorstand Beauftragten gestattet.
- 5 Wurde der Kompressor durch Aushang bzw. Benachrichtigung per E-Mail oder Webseite gesperrt, so ist die Nutzung untersagt. Die erneute Freigabe des Kompressors wird durch Benachrichtigung via E-Mail oder Webseite bekannt gegeben.

§2 Füllberechtigung

Es wird unterschieden zwischen Vereins-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.

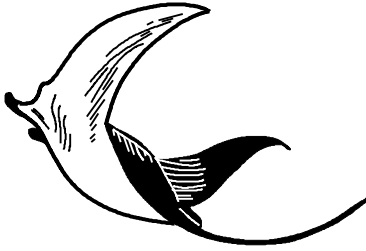
- 1 Nur ordentliche Vereinsmitglieder können eine Füllberechtigung erhalten
- 2 Die Füllberechtigung wird nach einem jährlichen Unterweisungstermin erteilt. Die Teilnahme ist schriftlich zu bestätigen.
- 3 Die Unterweisung erfolgt wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich
- 4 Die Füllberechtigung wird maximal für 1 Jahr erteilt
- 5 Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar
- 6 Die Füllberechtigung ist nur gültig, wenn die Kompressor- und Füllordnung akzeptiert wurde. Dies ist ebenfalls durch Unterschrift zu bestätigen.
- 7 Eine Unterweisung kann bei Bedarf jederzeit erfolgen
- 8 Das Füllen für Nicht-Mitglieder ist nicht gestattet
- 9 Eine Füllberechtigung kann durch den Vorstand zurückgenommen werden

§3 Was darf gefüllt werden

Es ergeben sich folgende ohne Ausnahme zu beachtende Vorschriften

Ein Druckgasbehälter (nachfolgend DTG genannt) darf nur gefüllt werden, wenn

- a das DTG einer der folgenden Inhaltsangaben besitzt:
 - i Press-, Druck-, Atemluft, Breathinggas
 - ii TG (Tauchgerät)
- b der Prüfstempel gültig und die Prüffrist nicht abgelaufen ist (d.h. spätestens alle 2.5 Jahre zum TÜV)
 - i spätestens nach 2.5 Jahren: Innen-, Außensicht- und Gewichtsprüfung
 - ii spätestens nach 5 Jahren: Festigkeitsprüfung
- c der Restdruck mindestens 10bar beträgt



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- d dieser in einwandfreiem Zustand ist, d.h. ohne Lochfraß, Beulen, Rost
- e DTG mit CE- und bauartzugelassenem Ventil ausgestattet ist

§4 Dokumentationspflicht

Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG im Fülllogbuch, das im Kompressorraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.

§5 Füllbetrieb

- 1 Beim Heranfahren, während des Füllbetriebs und beim Wegfahren ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird.
- 2 Der Aufenthalt von unberechnigten Personen - insbesondere von Minderjährigen - im Kompressorraum ist untersagt.
- 3 Die aushängende Füllanweisung/Gebrauchsanleitung ist zu befolgen.
- 4 Es sind die aktuell gültigen Sicherheitsempfehlungen gemäß aushängender Gefährdungsbeurteilung zu beachten.

§6 Meldepflicht

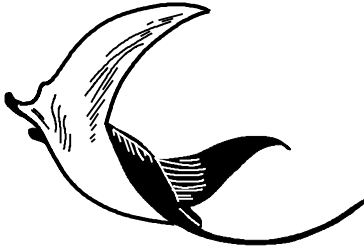
Alle Beschädigungen, Störungen, Probleme oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind sofort und in erster Linie dem Kompressorwart - bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstands - anzuzeigen. Die dazu benötigten Kontaktdaten sind im Kompressorraum ausgehängt.

§7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§8 Haftung

Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, so ist der AUC berechnigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§9 Datenschutz

- 1 Die Eintragung in den Fülllisten wird nur zu Dokumentationszwecken der Kompressorwartung und Bestimmung der notwendigen Wartung verwendet.
- 2 Die in §10 genannten "Wichtigen Rufnummern" sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sie dienen ausschließlich dem unter §6 genannten Zweck.

§10 Wichtige Rufnummern

Kompressorwart	Manfred Schröder Juppy Merx	0151 - 140 423 11 0176 - 396 813 44 kompressorwart@auc-aachen.de
1. Vorsitzender	Tobias Dewes	0176 - 31340279 1.vorsitzender@auc-aachen.de
2. Vorsitzender	Manfred Schröder	0151 - 140 423 11 2.vorsitzende@auc-aachen.de
Ausbildungsleiter	Udo Karbowski	0179 - 671 57 29 ausbildungsleiter@auc-aachen.de

Mit dem Erlass dieser Ordnung verlieren alle vorherigen Kompressor- und Füllanweisungen ihre Gültigkeit!

Aachen, den 02. Mai 2013
Der Vorstand